

BGer 2C_1002/2019 vom 4. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1002_2019

FR: TF 2C_1002/2019 du 4 décembre 2019

IT: TF 2C_1002/2019 del 4 dicembre 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

2C_1002/2019

Urteil vom 4. Dezember 2019

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Seiler, Präsident,

Gerichtsschreiber Kocher.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Kantonales Steueramt Zürich,

Dienstabteilung Recht,

Gegenstand

Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Zürich und direkte Bundessteuer, Steuerperiode 2016,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 2. Abteilung, Einzelrichter, vom 22. Oktober 2019 (SB.2019.00075 / SB.2019.00076).

Nach Einsicht

in den Entscheid SB.2019.00075 / SB.2019.00076 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 2. Abteilung, vom 22. Oktober 2019, worin das Verwaltungsgericht die Beschwerden von A. _____ (nachfolgend: die Steuerpflichtige) betreffend die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Zürich und die direkte Bundessteuer, Steuerperiode 2016, abweist und ihr, in Abweisung des Gesuchs um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege, Kosten von insgesamt Fr. 1'140.-- auferlegt,

in die Eingabe der Steuerpflichtigen vom 30. November 2019 (Postaufgabe: 2. Dezember 2019), mit welcher diese beim Bundesgericht sinngemäss Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhebt, wobei Antrag und Begründung ausschliesslich im Text "Antrag auf URP!!! Antrag auf URB!!!" bestehen,

in Erwägung,

dass eine Beschwerde an das Bundesgericht einen Antrag und eine Begründung enthalten muss (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG),

dass dies auch dann innert der Beschwerdefrist erfolgen muss, wenn unentgeltliche Rechtspflege beantragt wird,

dass die Steuerpflichtige keinerlei Begründung vorbringt,

dass das Bundesgericht auf bloss allgemein gehaltene, appellatorische Kritik am vorinstanzlichen Entscheid nicht eingeht (BGE 145 I 121 E. 2.1 S. 133),

dass eine solche angesichts der inzwischen abgelaufenen Beschwerdefrist auch nicht mehr ergänzt werden könnte,

dass die vorliegende Beschwerde daher offensichtlich keine hinreichende Begründung enthält, weshalb darauf mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),

dass mit Blick auf die besonderen Umstände für das bundesgerichtliche Verfahren von einer Kostenverlegung abgesehen werden kann (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG) und dem Kanton Zürich, der in seinem Wirkungskreis obsiegt, keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 68 Abs. 3 BGG).

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Für das bundesgerichtliche Verfahren werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 2. Abteilung, Einzelrichter, und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 4. Dezember 2019

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Kocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.